

**2. Änderungssatzung**  
**zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Rheinsberg**  
**-Rheinsberger Kurbeitragssatzung-**  
**RhbgKurBeitS vom 25.11.2010**

**vom 05.12.2013**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in der Sitzung am 04.12.2013 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Rheinsberg vom 25.11.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2011 beschlossen:

**Artikel 1**

1. § 1 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- und Kurzwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen in den in Absatz 1 genannten Ortsteilen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt Rheinsberg einen Kurbeitrag.“
2. § 3 entfällt
3. In § 4 Absatz 1 wird die Wortgruppe „die im Erhebungsgebiet gem. § 3 Unterkunft nehmen“ durch die Wortgruppe „die im Gemeindegebiet der Stadt Rheinsberg zu Heil- und Kurzwecken Unterkunft nehmen“ ersetzt.
4. In § 5 Absatz 2 wird der Abgabesatz für jede Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr von 0,90 € pro Tag auf 1,30 € pro Tag angehoben.
5. In § 7 wird Nr. 3 folgendermaßen neu gefasst: „Ortsfremde, die sich zur Ausbildung oder Berufsausübung im Erhebungsgebiet aufhalten.“
6. § 8 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Jede Person, die der Kurbeitragspflicht unterliegt, hat Anspruch auf eine Kurkarte.“
7. Nach § 9 Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Bei einer Datenerfassung über das internetbasierte Meldescheinsystem der Stadt Rheinsberg sind die Kurkarten in dem von der Stadt bestimmten Verfahren auszustellen.“

**Artikel 2**  
**In- Kraft-Treten**

Diese 2. Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Rheinsberg, den 05.12.2013

Jan-Pieter Rau  
Bürgermeister

